

Kurze Stellungnahme zum Positionspapier

„Große Lösung“ und Inklusion – eine Positionierung der Erziehungshilfefachverbände AFET und IGfH

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Diskussion um Einbeziehung der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in die Jugendhilfe durch die Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und ihrem Leitbegriff der Inklusion, nicht länger auf die Frage der Zuständigkeit verengt wird.

Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe im SGB VIII (§ 35a) ist nicht nur durch die Problematik der unterschiedlichen Zuständigkeit für Kinder mit ‚seelischer‘ und Kinder mit ‚körperliche und geistiger‘ Behinderung geprägt. Problematisch ist vielmehr auch die Sonderstellung und Funktion, die diese Hilfeform einnimmt. Die gegenwärtige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe für Kinder im SGB VIII und im SGB XII begünstigt die Bearbeitung sozialer und gesellschaftlicher Probleme vor allem im Bildungsbereich durch die Zuschreibung einer individuellen Behinderung. Die Eingliederungshilfe verfestigt daher häufig Strukturen, die als einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in Wechselwirkung mit Beeinträchtigungen von Kindern eine Behinderung verursacht.

Ohne den Anspruch auf individuelle Unterstützung aufzugeben, kommt es daher darauf an die Zuschreibung von Behinderung durch Zuschreibungsverfahren, die ausschließlich an Defiziten orientiert sind, zu überwinden. Die Ausgestaltung der Hilfen im Rahmen der ‚Großen Lösung‘ muss also auf die Entwicklung inklusiver Strukturen im Lebensumfeld von Kinder und Jugendlichen zielen und Kindern bezogen auf ihre individuellen Interessen und Schwierigkeiten in ihrer Entwicklung fördern. Die UN-BRK formuliert in diesem Zusammenhang den Grundsatz der „Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ (Artikel 3 h).